



# Vereinsstatuten

## U e b e r s i c h t :

1. Name, Sitz und Zweck	S.1
2. Mitgliedschaft	S. 2-3
3. Organisation	S. 3-6
4. Auflösung des Vereins	S. 6
Anhang / Erlasse	S. 7

### **Art. 8**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft läuft aus, wenn der Mitgliederbeitrag nicht erneuert wird, oder durch Ausschluss an einer Mitgliederversammlung.

## **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **3. Organisation**

### **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisoren

## **3.1. Mitgliederversammlung**

### **Art. 11**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse übertragen:

1. Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren
2. Bestätigung oder Neuwahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Änderung der Statuten
5. Bestätigung oder Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Kulturverein Touch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz in 9230 Flawil.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt für Freizeitgestaltungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Begegnung im Raume Flawil zu sorgen. Dazu gehört unter anderem die Betreuung von Vereins- und Kulturräumlichkeiten um darin Aktivitäten zu entwickeln.

### **Art. 3**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Eine Mitgliedschaft ist als Aktiv- oder Passivmitglied möglich.

### **Art. 5**

Voraussetzung zur Aktivmitgliedschaft ist der Wille, sich für den Vereinszweck einzusetzen und die Umsetzung des Willens in die Tat. Voraussetzung zur Passivmitgliedschaft ist der Wille, den Verein zu unterstützen.

### **Art. 6**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. An der nächsten Mitgliederversammlung wird über die definitive Aufnahme neuer Aktivmitglieder abgestimmt.

### **Art. 7**

Das Stimmrecht steht nur Aktivmitgliedern zu. Jedes Aktivmitglied hat nur eine Stimme. Passivmitglieder erhalten beratende Funktion.

2

### **Art. 12**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird als Hauptversammlung (HV) bezeichnet.

### **Art. 13**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Anführung der Traktanden verlangen.

### **Art. 14**

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, - unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

### **Art. 15**

Die Mitgliederversammlung beschliesst, soweit dies in den Statuten nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

### **Art. 16**

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **3.2. Vorstand**

### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder über 20 Jahre alt sein müssen.

### **Art. 18**

Spezielle Funktionen sind: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und Aktuar/in. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Art. 19

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Vertretung des Vereins nach aussen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht anderen Personen übertragen wurden.
4. Genehmigung von Betriebs-Reglementen für die Vereinsräumlichkeiten.
5. Provisorischer Ausschluss von Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Planung und Überwachung von Beschaffungsaktionen für die Vereinsmittel.
7. Budgetplanung und Überwachung.
8. Beschlussfassung über Einzelausgaben, bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag.
9. Bestimmung von Zuwendungen an kurzfristig geplante Veranstaltungen und externe Aktivitäten.

#### Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder inkl. Präsident/in oder Vizepräsident/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit und vertritt sie einstimmig.

#### Art. 21

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin je nach Bedarf, mindestens aber ¼ jährlich.

5

### **Erlasse der Touch-HV vom 26. Juni 1997**

#### zu Art. 5

Veranstaltende Subgruppen / Leute entscheiden, wieweit aktiv Mithelfende oder Aktivmitglieder kostenlos teilnahmeberechtigt sind.

Passivmitglieder erhalten in der Regel eine Kostenermässigung bei Vereinsnähen.

#### zu Art. 11 / Pkt. 3

ab Programmjahr 2007/08 : AM: Fr. 30.- PM: Fr. 30.-

#### zu Art. 17

Ressortgruppen sollen nach Möglichkeit im Vorstand personell vertreten sein.

#### Zu Art. 19 / Pkt. 8

Im laufenden Programmjahr max. 1/5 des Vereinsvermögensstandes an jeweils letzter HV.

#### Zu Art. 22

Das Programmjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai

7

## **3.3 Revisoren**

#### Art. 22

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Revisor/inn/en. Diese prüfen jährlich die auf Ende des Programmjahres abgeschlossene Rechnung. Sie sind berechtigt, auch während des Jahres selbstständig oder auf Verlangen des Vorstandes Kontrollen über die Haushaltsführung zu machen und Zwischenrevision zu halten.

#### Art. 23

Die Revisor/inn/en erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Ueberprüfung Bericht und Antrag.

## **4. Auflösung**

#### Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn mindestens ¾ aller anwesenden Aktivmitglieder sich für die Auflösung aussprechen. Ebenfalls an dieser Versammlung muss über die Weiterverwendung allfälligen Vereinsvermögens abgestimmt werden.

Die Statuten sind am 27. März 1981 von der Gründungsversammlung genehmigt worden.

Überarbeitete Fassungen genehmigte die Mitgliederversammlung im Januar 1985, am 26. Juni 1997 und letztmals am 22. März 2006.

6